



# I n f o b r i e f

Eisenstadt 15.09.2021

## **Betreff: Coronavirus (COVID-19); Zusammenkünfte/Veranstaltungen Herbst**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Inzidenzen steigen wieder. Vor dem Hintergrund viele anstehender Feiern/Kirtage etc. wollen wir eine Kurzinformation über die aktuelle Rechtslage gemäß der 2. COVID19 - Maßnahmenverordnung für die Durchführung von Zusammenkünften/Veranstaltungen übermitteln:

### **Grundsätzliches:**

**Vorauszuschicken ist, dass in die unten angeführten Personenanzahlen jene Personen nicht einzurechnen sind, die für die Durchführung der Zusammenkunft/Veranstaltung notwendig sind. Weiters ist bei allen Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern, wenn sich Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, eine Kontaktdatenerhebung gemäß § 17 Abs 1 der 2. COVID19 - Maßnahmenverordnung durchzuführen.**

Darüber hinaus wird überall dort, wo ein 3G - Nachweis zu erbringen ist, eine Zugangskontrolle stattzufinden haben, da ansonsten diese Maßnahme vom Verantwortlichen/Veranstalter nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden kann.

### **Zusammenkünfte bis zu 25 Personen:**

**Zusammenkünfte/Veranstaltungen mit maximal 25 Personen können ohne Einschränkungen durchgeführt werden.** Es wird empfohlen, ein größtmögliches Maß an Sicherheit zu gewährleisten, um allfälligen Clusterbildungen vorzubeugen.

### **Zusammenkünfte mit 26 bis 100 Personen ( § 12 Abs 1 der 2. COVID19 - MV):**

Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie **einen 3G - Nachweis vorweisen**. Dieser Nachweis ist von den

Teilnehmern während der gesamten Dauer des Aufenthalts bereit zu halten. **Darüber hinaus hat auch eine Kontaktdatenerhebung zu erfolgen.**

### **Zusammenkünfte mit 101 bis 500 Personen ( § 12 Abs 2 der 2. COVID19 - MV):**

Bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern ist die Veranstaltung spätestens **eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.** Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft und
- Anzahl der Teilnehmer.

Auch hier darf der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **3G - Nachweis vorweisen.** **Ebenfalls hat eine Kontaktdatenerhebung zu erfolgen. Weiters hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID19 - Beauftragten zu bestellen und ein COVID19 - Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.** Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID19 - Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen und diese sind während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

### **Zusammenkünfte mit mehr als 500 Personen ( § 12 Abs 3 der 2. COVID19 - MV):**

**Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Teilnehmern hat der Verantwortliche eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei hat der für die Veranstaltung Verantwortliche ein COVID19 - Präventionskonzept vorzulegen.** Die Entscheidungsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig mit der Planung der Veranstaltung zu beginnen. Ebenso gilt auch hier, dass der für die

Zusammenkunft Verantwortliche **die Teilnehmer nur einlassen darf, wenn sie einen 3G - Nachweis vorweisen. Zudem hat eine Kontaktdatenerhebung zu erfolgen.**

Zusammenfassend ergibt sich daher folgende Matrix:

	0-25 P.	26 – 100 P.	101-500 P.	über 500 P.
<b>K Kontaktdatenerhebung<sup>1</sup></b>		X	X	X
<b>3-G Nachweis</b>		X	X	X
<b>Anzeige bei der BH</b>			X	
<b>Bewilligung der BH</b>				X
<b>COVID-19-Beauftragter</b>			X	X
<b>COVID-19-Präventionskonzept</b>			X	X

1) Bei Aufenthalt von 15 Minuten oder länger

Abschließend darf der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass **Sitzungen der Organe der Gemeinde unter den Ausnahmetatbestand** des § 19 Abs 1 Ziffer 3 der 2. COVID19-Maßnahmenverordnung fallen und somit die **gesamte Verordnung mitsamt den darin angeführten Maßnahmen nicht gilt. Die Sitzungen können also, wie auch schon bisher, so abgehalten werden, wie man es vor der Pandemie gewohnt war.** Es wird aber dennoch empfohlen, sofern dies möglich ist, die größtmögliche Sicherheit bei den Sitzungen zu gewährleisten (Abstände, Lüftung der Räumlichkeiten, eventl. MNS,...)

Für den Verband

  
Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV

  
Mag. Herbert Marhold  
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form